

› UPDATE GEMEINDEWIRTSCHAFTSRECHT

FITNESS-PROGRAMM FÜR DIGITALISIERUNG UND ENERGIEWENDE

- › **Kein Energiemarkt ohne Wettbewerbsimpulse kommunaler Unternehmen**
- › **Das Gemeindegewirtschaftsrecht muss gewährleisten, dass kommunale Energieversorger auch im digitalen Zeitalter weiterhin erfolgreich im Wettbewerb bestehen**

Kommunale Energieversorgungsunternehmen sind ein wesentlicher und notwendiger Faktor für einen funktionierenden Wettbewerb im Energiemarkt. Mit der Weiterentwicklung der Marktrollen in der Energiewirtschaft und dem Fortschreiten der Digitalisierung erwarten die Kunden ein breites und modernes Portfolio an Dienstleistungen, das über den Kernbereich der Energieversorgung hinausgeht. Diese Kundenerwartungen können aber durch die gemeindegewirtschaftlichen Vorgaben nur eingeschränkt erfüllt werden. Das Gemeindegewirtschaftsrecht darf daher die wettbewerblich notwendige Anpassung der Aktivitäten kommunaler Unternehmen nicht behindern.

Hohe Erwartungshaltung

Die Erwartungen an die kommunalen Energieversorgungsunternehmen sind hoch.

Die Gesellschaft, die Politik aber auch die Kommunen als Träger dieser Unternehmen erwarten, dass Stadtwerke durch den intelligenten Ausbau der Stromnetze sowie der Stromerzeugungs- und Speicherkapazitäten einen substantiellen Beitrag zur Energiewende leisten. Stadtwerke werden als Akteure auf dem Energiemarkt vorausgesetzt. Sie waren wesentliche Akteure für die Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Energiemarkt. Um diese Erwartungen erfüllen zu können, müssen die kommunalen Unternehmen weiterhin im Wettbewerb bestehen.

Auch die Erwartungen der Kunden an Energieversorgungsunterneh-

men haben sich jedoch gewandelt. Einerseits gibt es weiterhin Kunden, die ausschließlich die sichere Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme verlangen. Der Anteil der Kunden, deren Erwartungen und Bedürfnisse entsprechend dem technischen Fortschritt steigen, wird jedoch stetig größer. Diese Kunden erwarten zunächst Komfort, aber auch weitere Dienstleistungen im Bereich des modernen, intelligenten Umgangs mit Energie. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Vertragsabwicklung modern, digital und automatisiert erfolgen soll und der Energieversorger auch Dienstleistungen zur Einsparung von Energie und zu den Möglichkeiten des Smart Homes erbringen kann.

Die letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass die Politik von den

kommunalen Unternehmen einen Beitrag zur Bewältigung von Flüchtlingskrise und der Bekämpfung von Fluchtursachen erwartet. Diese Erwartungen sind im Rahmen des geltenden Gemeindegewirtschaftsrechts nur schwer zu erfüllen.



Schlussfolgerungen

Stadtwerke müssen ihre Geschäftsfelder stetig an die Kundenerwartungen sowie die jüngsten technische Entwicklungen anpassen. Dies gilt etwa im Hinblick auf Smart

Meter, Smart Grids, e-Mobilität und weitere Entwicklungen vor dem Hintergrund der Digitalisierung.

Um den Kundenkontakt nicht zu verlieren, sondern auszubauen, wird es erforderlich sein, Portallösungen, Smartphone-Apps und andere neue Lösungen und Produktangebote mit modernen Kommunikations- und Steuerungselementen (z. B. Smart Home) zu nutzen bzw. anzubieten. Dabei werden Stadtwerke verstärkt Kooperationen oder Beteiligungen an privaten Unternehmen (z.B. Startup-Unternehmen) eingehen, um erfolgreiche Angebote entwickeln zu können. Angesichts des äußerst dynamischen Marktumfelds ist dabei Schnelligkeit und Flexibilität gefordert.

Überholte Vorgaben des Gemeindevirtschaftsrechts

Die gestiegenen Kundenerwartungen an die kommunalen Energieversorgungsunternehmen und die Anpassung ihrer Geschäftsfelder an den technischen Fortschritt treffen jedoch auf Vorgaben des Gemeindevirtschaftsrechts, die den geschäftlichen Spielräumen kommunaler Unternehmen Schranken setzen.

Das Gemeindevirtschaftsrecht in den Bundesländern stellt strenge Anforderungen an die Zulässigkeit kommunaler wirtschaftlicher Betätigung. Wirtschaftliche Betätigung setzt voraus: die Bindung an einen öffentlichen Zweck und ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum

voraussichtlichen Bedarf. Außerdem dürfen der Betätigung der Gemeinde keine vorrangigen privatwirtschaftlichen Betätigungen entgegenstehen (sog. Subsidiarität der Betätigung der Kommune).

Diese Kernvoraussetzungen des Gemeindevirtschaftsrechts sind weiterhin grundlegend. Sie bedürfen allerdings an einigen Stellen der Anpassung. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeiten, im Zusammenhang mit der Energieversorgung ergänzende Dienstleistungen zu erbringen. Wenn die kommunalen Unternehmen hier als Wettbewerbsfaktor erhalten bleiben sollen, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Handlungsfelder

Bei der Energieversorgung – und gleiches gilt auch für die (Breitband-) Telekommunikation – handelt es sich um eine Branche, in der die Betätigung durch die Kommunen allgemein anerkannt ist. Die Betätigung der Kommunen ist im Hinblick auf die Schaffung eines funktionierenden Wettbewerbs auch ausdrücklich gewünscht.



Konsequent und zugleich notwendig ist es daher, den kommunalen Unternehmen die Spielräume zur

zügigen, effizienten und unbürokratischen Umsetzung der Investitionen einzuräumen, die nach der vom jeweiligen Unternehmen einzuschätzenden Marktlage geboten sind. Denn nur bei Einräumung von Betätigungsmöglichkeiten, die denen privater Anbieter entsprechen, werden die kommunalen Unternehmen in den Wettbewerbsbereichen auf absehbare Zeit in die Lage versetzt, der Nachfrage am Markt angemessen zu begegnen und somit im Wettbewerb zu bestehen.

Deswegen ist es wichtig, dass für die Energieversorgung und die damit verbundenen Dienstleistungen – auch solchen, die sich im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung noch ergeben werden – grundsätzlich die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks vermutet wird. Hier muss auch die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets möglich sein. Genehmigungsvorbehalte dürfen nicht dazu führen, dass Projekte in einem dynamischen Markt gar nicht mehr durchgeführt werden.

Die kommunalen Unternehmen müssen zudem in die Lage versetzt werden, z.B. im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit einen Beitrag zur Bekämpfung von Fluchtursachen zu erbringen, ohne dass dies den Vorgaben der Gemeindeordnungen widerspricht. Dies erfordert eine Ausweitung der Möglichkeit der internationalen Tätigkeit.